



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

St. Pölten - Harant

Betreff	GESETZENTWURF
ZL	GE/988
Datum:	17. NOV. 1988
Verteilt	18. NOV. 1988

[Signature]

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGP 329/88/Wr/St

DW 4298

15.11.88

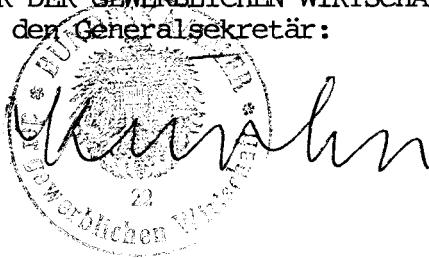
Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Fleisch-
untersuchungsgesetz geändert wird

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



ab
from 22.4.88 neue
new Fax Nr. 0222/505 7007



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt
Sektion VII
Bundesamtsgebäude

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ. 70.971/1-VII/10/88
30. August 1988

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 329/88/Wr/St

(0222) 65 05
4298 Datum
DW 08.11.88

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Fleisch-
untersuchungsgesetz geändert wird

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

Wie die Erläuterungen zu § 1 Abs 2 ausführen, wird die gesetzlich verankerte Gefriermethode zwar nicht als Routinemethode weite Verbreitung finden; grundsätzlich handelt es sich bei der Kältebehandlung (Gefrieren) allerdings um ein Verfahren der Brauchbarmachung von an sich nicht tauglichem Fleisch. Aus Gründen der Klarheit wird daher vorgeschlagen, den Text des Entwurfes wie folgt zu ändern:

"Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Das Freisein von Trichinen ist erst dann anzunehmen, wenn das Fleisch der Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen worden ist."

ab
from

22.4.88 neue
new Fax Nr. 0222/505 7007

1100-01/88

- 2 -

Im Hinblick auf die in letzter Zeit verstärkte Diskussion über eine Annäherung bzw. einen Beitritt Österreichs zur EG, sollten in der Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz die einschlägigen EG-Regelungen, vor allem jene der BRD, berücksichtigt werden. Insbesondere sollten die Vorschriften über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung EG-konform gestaltet werden.

Sowohl in der EG als auch in den USA erfolgen die Untersuchungen in erster Linie durch geschulte, nichttierärztliche Organe. In Österreich hingegen wird die Schlachttier- und Fleischuntersuchung fast ausschließlich von Tierärzten durchgeführt. Zwar bietet das geltende Fleischuntersuchungsgesetz durch die Bestimmung des § 7 bereits jetzt die Möglichkeit der Betrauung von nichttierärztlichen Untersuchungsorganen, doch nur unter der Voraussetzung, daß eine Untersuchung durch Tierärzte nicht gesichert ist. In der Praxis führt diese Regelung zu einer extremen Kostenbelastung für die betroffenen Betriebe. In den genannten Ländern, in denen Veterinäre hauptsächlich in Zweifelsfällen entscheiden, sind die Untersuchungsgebühren naturgemäß wesentlich niedriger. Im Falle einer Annäherung bzw. eines Beitrittes Österreichs zur EG würde dies zu nicht unerheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Es wird daher vorgeschlagen, den § 7 des gelgenden Fleischuntersuchungsgesetzes insofern abzuändern, als in Zukunft eine Betrauung von entsprechend geschulten Organen mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung jederzeit und ohne Einschränkung möglich ist.

Zu Punkt 8 des Entwurfes (§ 35) wird vorgeschlagen, daß in Betrieben, die eine Veterinärkontrollnummer haben, generell jedes taugliche Fleisch mit dem Ovalstempel (mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe) gekennzeichnet werden soll. Eine Kennzeichnung nach § 35 Abs 1 Z 1 würde sich dann erübrigen. Diese Vorgangsweise wäre deswegen praxisgerechter, weil jene Schlachtbetriebe, die Fleischexporte durchführen, zum Zeitpunkt der Schlachtung oft noch nicht wissen, welches Fleisch später in den Export geht und welches im Inland abgesetzt wird.

Was die Möglichkeit betrifft, die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes bzw. eines Fleischuntersuchers zurückzunehmen, sollte nach dem

§ 6 Abs 3 bzw. dem § 7 Abs 4 folgende Ergänzung angefügt werden: "..... wenn der Tierarzt (Fleischuntersucher) dem Schlachtbetriebsinhaber gegenüber ein Verhalten an den Tag legt, das eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten läßt."

Im Zusammenhang mit den Untersuchungskosten wurde von den betroffenen Mitgliedsfirmen wiederholt das Problem des nicht möglichen Vorsteuerabzuges aufgezeigt. Wenngleich es sich hier um eine steuerrechtliche Frage handelt, erscheint eine Lösung im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes angebracht.

Das Fleischuntersuchungsgesetz sieht vor, daß für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung Gebühren an die Gemeinde zu entrichten sind, deren Höhe vom Landeshauptmann im Verordnungswege festzusetzen ist. In diesen Fleischuntersuchungsgebühren sind das Entgelt für den Tierarzt (Fleischuntersuchungsorganaufwand) sowie Kostenersatz und Zuschlag für die Gemeinde enthalten. Da es sich bei der Fleischuntersuchung um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben handelt, ist das an die Gemeinde zu entrichtende Entgelt, nicht umsatzsteuerbar.

Der Tierarzt tritt bei den Vieh- und Fleischuntersuchungen als Organ der Gemeinde auf. Er ist entweder Angestellter der Gemeinde oder er führt die Untersuchung aufgrund eines Werkvertrages durch. Soferne der betreffende Tierarzt nicht in einem Dienstverhältnis mit der Gemeinde steht, ist diese Tätigkeit nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als selbständig zu qualifizieren. Er hat daher für jene Beträge, die er von der Gemeinde erhält, Umsatzsteuer zu entrichten. Da jedoch die Gemeinde bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht unternehmerisch tätig wird, sondern hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, hat sie nicht die Möglichkeit, jene Umsatzsteuer, die der Tierarzt in Rechnung stellt, als Vorsteuer in Abzug zu bringen. Ein Vorsteuerabzug ist daher auch für den Unternehmer nicht möglich. Verschärft wird diese Problematik zusätzlich dadurch, daß im Rahmen der Steuerreform der Umsatzsteuersatz für Tierärzte ab 1.1.1989 von 10 % auf 20 % erhöht wird.

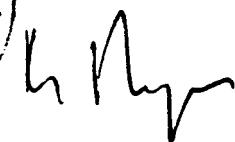
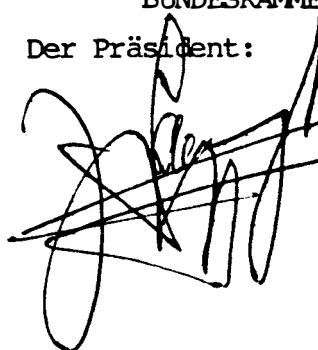
- 4 -

Zur Lösung dieses Problems darf daher folgender Vorschlag unterbreitet werden: Die in den §§ 47 und 48 angesprochene Gebühr für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sollte ex lege ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz 1972 darstellen. Die Gemeinden würden hinsichtlich dieser Gebühr umsatzsteuerpflichtig und könnten die Umsatzsteuer dem Unternehmen gesondert in Rechnung stellen, welches dann vorsteuerabzugsberechtigt wäre.

Abschließend bittet die Bundeskammer, den gegenständlichen Entwurf vor seiner Realisierung einer Expertendiskussion zuzuführen, an der auch Fachleute aus der Wirtschaft teilnehmen sollten. Im Rahmen dieses Gespräches böte sich auch die Gelegenheit, die seitens der Bundeskammer wiederholt geforderte Änderung des § 40 zu erörtern.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär: